

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1966

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	25. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden	260
51	31. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	260
	26. 3. 1966	Nachtrag zu der der Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft am 19. April 1899 erteilten Konzessionsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren über Brochterbeck, Tecklenburg, Lengerich und Versmold nach Gütersloh mit einer Abzweigung von Brochterbeck nach dem Dortmund-Ems-Kanal (Teutoburger Wald-Eisenbahn)	260

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Fälle und
Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf
Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und
gemeindlichen Zweckverbänden**

Vom 25. März 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Einwohnern“ die Worte „und im Landesverband Lippe“ eingefügt;
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, bei dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Genehmigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister, bei dem Landesverband Lippe der Genehmigung des Innenministers.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1966

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1966 S. 260.

51

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von
Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhalts-
sicherungsgesetzes**

Vom 31. März 1966

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes — USG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1966 (GV. NW. S. 12), wird wie folgt geändert:

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wehrpflichtige zur Zeit seiner Einberufung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen ständigen Aufenthalt hatte.

2. Die Anlage zu § 1 wird durch folgende Nummer ergänzt:

10. Erstattung von Prämien aus Kraftverkehrsversicherungen bei einem Wechsel des Kraftfahrzeuges, einer Änderung des Versicherungsschutzes oder einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft innerhalb des Zwölfmonatszeitraumes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG oder während des Wehrdienstes, sofern sich die neue Vereinbarung an die vor Beginn des Zwölfmonatszeitraumes bestehende Vereinbarung zeitlich anschließt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, Nummer 1 des Artikels I jedoch mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 260.

Nachtrag

zu der der Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft am 19. April 1899 erteilten Konzessionsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebenbahn von Ibbenbüren über Brochterbeck, Tecklenburg, Lengerich und Versmold nach Gütersloh mit einer Abzweigung von Brochterbeck nach dem Dortmund-Ems-Kanal
(Teutoburger Wald-Eisenbahn)

Vom 28. März 1966

Auf den Antrag der Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft, Frankfurt, vom 23. April 1965 genehmige ich unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) die Erweiterung der Anlagen der Teutoburger Wald-Eisenbahn durch ein Streckengleis, abzweigend bei km 52,375 der Strecke Ibbenbüren—Gütersloh (km 0,00) in Harzewinkel entlang des Rhedaer Baches bis zum Werksgelände der Firma Gebrüder Claas (km 3,075), nach Maßgabe des vom Regierungspräsidenten in Münster am 1. Dezember 1965 festgestellten Plans und seiner etwaigen Änderungen.

Auf dem Streckengleis darf nur Güterverkehr betrieben werden. Für den Bau und Betrieb gelten im übrigen die Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 19. April 1899 und der dazu ergangenen Nachträge.

Düsseldorf, den 26. März 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 260.